



Höchstspannungsleitung Vieselbach — Eisenach — Mecklar (Vorhaben 12), Abschnitt A (Vieselbach — Regelzonengrenze)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24

Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 14.08.2024, Gz.: 807 — 6.07.01.02/12-2-1 #28, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH hat am 31.07.2023 gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für das Vorhaben 12 des Bundesbedarfsplangesetzes (Vieselbach — Eisenach — Mecklar), Abschnitt A (Vieselbach — Regelzonengrenze) verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwenden, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 EnWG gesetzlich angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugsweise: Der aus den unter Ziff. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt A (Vieselbach — Regelzonengrenze) des Vorhabens 12 des Bundesbedarfsplangesetzes Vieselbach — Eisenach — Mecklar der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind die Umbeileitung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Vieselbach — Eisenach — Mecklar, Abschnitt A (Vieselbach — Regelzonengrenze) auf Hochtemperaturleiterseile für die Leistungserhöhung auf 4.000 A sowie der dafür notwendige standortgleiche Austausch von 28 Masten (Mast Nr. 136, 174, 177, 185, 188, 190, 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 229, 233, 239, 241, 257, 260, 266, 268, 271, 276, 278, 304, 330 und 349) und die gleichzeitige Erhöhung dieser. Die Regelzonengrenze und Grenze des antragsgegenständlichen Leitungsabschnitts liegt an der Abspannklemme des Mastes Nr. 134.

Die Maßnahmen VAR11, ACEF5, ACEF6, ACEF7, ACEF8 und ACEF9 werden unter Maßgabe der unter Ziffer A.V.5.a aufgeführten Nebenbestimmungen als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG angeordnet.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über

- Ausnahmen für gesetzlich geschützte Biotope,
- Befreiungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Geschützte Landschaftsteile „Hühnerrücken Schellroda“ und „Strienberg“) und gesetzlich geschützter Biotope,
- forstrechtliche Genehmigungen für die Entfernung von Gehölzaufwuchs, für die Erstaufforstung auf den Grundstücken der Gemeinde Straußfurt, Gemarkung Werningshausen,

- denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse für Erdarbeiten,
- verkehrsrechtliche Genehmigungen, Erlaubnis für die vorübergehende Inanspruchnahme der Bundesautobahnen A4 und A71, der Bundesstraßen B7, B84 und B247, der Landesstraßen L1016, L1017, L1027, L1029, L1030, L1044, L1049, L1052, L2155 und L3004 sowie der Kreisstraßen K4, K11, K16, K18, K26, K45, K205, K508 und K517 für die temporäre Installation von Schutzgerüsten über der jeweils zu kreuzenden Straßen,
- Wasserhaushalt, Genehmigung für die Errichtung des Ersatzneubaus innerhalb des Gewässerrandstreifens des Klingebachs; Befreiungen von festgesetzten Beschränkungen in den Wasserschutzgebieten (Schutzzone III) „Bolleroda“ und „Erfurter Wasserwerke“ Bohrungen niederzubringen, Erdaufschlüsse vorzunehmen und Hoch- und Tiefbauten zu errichten sowie von den Nutzungsbeschränkungen für die temporäre Flächeninanspruchnahme; Ausnahme vom Verbot in den Überschwemmungsgebieten „Werra III“, „Apfelstädt“, „Gera III“ und „Gera IV“ nicht nur kurzfristig Gegenstände zu lagern, die den Wasserabfluss behindern können; Befreiung vom Verbot des Entfernens standortgerechter Bäume und Sträucher (in den Bereichen „Langer Graben — Wartburgkreis“, „Schlierbach — Wartburgkreis“ und „Höchpelgraben — Wartburgkreis“).

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen zum festgestellten Plan (A.V) zu Immissions-, Gewässer-, Boden-, sowie Naturschutz (Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Minderungsmaßnahmen nach § 43 m Abs. 2 S. 1 EnWG, Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Artenschutzabgabe gemäß § 43m EnWG), zur Forstwirtschaft, zur Landwirtschaft, Fischerei, zur Bauausführung und zur Überwachung, zum Schutz von Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen, zum Verkehr, zum Luftverkehr, zur Infrastruktur und zur Abfallwirtschaft an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwenden im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwenden, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss, bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für Gewässerbenutzung nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.V.3) erteilt, konkret für

- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss

gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen — vom 16.09.2024 bis zum 30.09.2024 — auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben12a zugänglich gemacht.

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben12@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter Referat 807, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 12, Abschnitt A).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident